

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 20. Dezember 2005**

**(in der Fassung der Fünfundzwanzigsten
Änderungssatzung
vom 4. November 2025
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12
vom 21. November 2025, S. 55)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), und der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. - S. 701), sowie des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel I 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeines

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche
Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

- § 3 Grundsätze
- § 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht
- § 9 Heranziehung

Abschnitt III

Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen
Sammelgruben, Kleinkläranlagen und
Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- § 10 Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen
- § 11 Gebührenmaßstab für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- § 12 Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen
- § 13 Veranlagung
- § 14 Gebührenpflichtige

Abschnitt IV

Kostenerstattung für Anschlusskanäle

- § 15 Grundsatz
- § 16 Veranlagung
- § 17 Erstattungspflichtige
- § 18 Vorausleistungen

Abschnitt V

Abwasseruntersuchungsgebühren

- § 19 Grundsatz

- § 20 Gebührenmaßstab
- § 21 Veranlagung
- § 22 Gebührenpflichtige

Abschnitt VI
Schlussvorschriften

- § 23 Veranlagung
- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Speicherung und Weitergabe von Daten
- § 27 Beitreibung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Anhang I Gebührentarif

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen
- b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben
- c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen
- d) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- e) Kostenerstattungen für die Herstellung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen
- f) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwassersatzung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte) sowie Mieter und Pächter. Mehrere Eigentümer und nebeneinander Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche
Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

§ 3

Grundsätze

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 1 Buchstabe a werden für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet (getrennte Veranlagung).
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Einleitung oder die Aufnahme von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutz-, Mischwasserkanal sonst wie zugeführte Wassermenge.
- (3) Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau und Abnahme von Wasserzählern haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte geschätzt. Die Schätzung erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des Verbrauchs in den letzten 3 Abrechnungszeiträumen sowie den begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen.

- (4) Für die Einleitung von Schmutzwasser aus Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge [§ 4 (2)] pauschal um 30 m³ pro Jahr je 100 m² angeschlossene Fläche erhöht. Alternativ kann die genutzte Wassermenge durch Wasserzähler nachgewiesen werden.

Die Niederschlagswassernutzung ist den zuständigen Versorgungsunternehmen und der Stadt anzuzeigen.

- (5) Die eingeleiteten Wassermengen nach Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben.

Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie schätzt die Wassermengen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt einzureichen. Wird für einen oder mehrere Abrechnungszeiträume kein Absetzungsantrag gestellt oder dieser wegen Fristversäumnis abgelehnt, kann lediglich eine Absetzung für den letzten Abrechnungszeitraum erfolgen. Bei eingebauten Zwischenzählern wird bei der Berechnung der Verbrauchsmengen der zuletzt bekannte Zählerstand von dem aktuellen Zählerstand in Abzug gebracht und auf den Zeitraum des letzten Gebührenbescheides, in der

Regel zwölf Monate, umgerechnet. Für den Nachweis gelten Abs. 3 und 5 sinngemäß.

Werden Wasserzähler zum Nachweis eingesetzt, so ist der Einbau des Zählers der Stadt vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Wird das nicht eingeleitete Wasser für gewerbliche Zwecke genutzt, wird die Stadt den Zähler abnehmen und verplomben. Hierfür wird eine einmalige Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt erhoben.

Abweichend kann die Stadt auch bei anderer Nutzung Abnahme und Verplombung im Einzelfall verlangen, insbesondere wenn der Verbrauch 100 m³ im Jahr übersteigt oder eingeleitete und nicht eingeleitete Wassermenge im groben Missverhältnis stehen.

Die Stadt kann auf Kosten der Antragsteller Gutachten anfordern.

- (6 a) Die Zählerstände der bei der Stadt oder einem ihrer Beauftragten erfassten und entsprechend Abs. 3 ordnungsgemäß geeichten Zwischenzähler (z. B. für die Gartenbewässerung) werden von der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG oder dem Wasserverband Weddel-Lehre aufgenommen und bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr direkt berücksichtigt. Dies gilt nicht bei gewerblicher Nutzung des Grundstücks.

Werden die Zählerstände der Zwischenzähler nicht bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt, kann die Absetzung der Wassermengen nur im Antragsverfahren nach Abs. 6 Unterabs. 2 erfolgen.

- (7) Bei unerlaubtem Einleiten sowie bei fehlendem Wasserzähler wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Gebühr von der Stadt erhoben.
- (2) Die Gebühr wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Hierzu zählen auch Gebäudeüberstände (z. B. Arkaden/Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen.
- (3) Berechnungseinheit für diese Gebühr sind je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigungen nach der Abwassersatzung erforderlich sind.
- (5) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

- (6) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die sich aus der befestigten Fläche ergebende Gebühr auf 10 von Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in der Anlage.

„Ökopflaster“ gilt dann als Versickerungsanlage mit Notüberlauf, wenn in der Fläche ein Rückhaltevolumen von 2 m³ je 100 m² vorhanden ist.

- (7) Für die gemäß § 4 (4) genutzten Flächen (Nutzungsanlage für Niederschlagswasser) entfällt die Gebühr, sofern die Nutzungsanlage ein Speichervolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche hat. Dieses gilt auch für Anlagen mit Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen.
- (8) Bei Dachbegrünung wird die Gebühr für diese Fläche halbiert.
- (9) Bei genehmigten Niederschlagswasser-Rückhalteanlagen wird die Gebühr für die angeschlossene Fläche halbiert, wenn über eine Drosseleinrichtung maximal 15 l/Sek. je ha abgeleitet werden.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) wird die Gebühr nach § 4 erhoben. Die Erhebung der Gebühr nach § 5 ist für diese Flächen ausgeschlossen.
- (2) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangen kann. Die erhobene Gebühr wird nach folgender Formel errechnet:
 $0,62 \text{ [abflusswirksame Jahresniederschlagsmenge (m}^3\text{/m}^2\text{)]} \times \text{Gebührensatz Schmutzwassergebühr (€}/\text{m}^3\text{)} \times \text{versiegelte Grundstücksfläche (m}^2\text{).“}$
- (3) Berechnungseinheit für die Gebühr des Niederschlagswassers sind je 10 volle m² befestigten Grundstücksfläche. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen. Die Gebühren ruhen für den Fall der Gebührenpflicht der Eigentümer als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Mieter und Pächter sind nur für den Anteil der Wassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (1a) Soweit die Heranziehung zu den Gebühren durch eine nach § 9 Absatz 1 beauftragte Stelle erfolgt, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch, jedoch einen Energieverbrauch abrechnet, gilt der Abrechnungszeitraum für den Energieverbrauch als Erhebungszeitraum. Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch und keinen Energieverbrauch abrechnet, ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes ist dessen Restteil der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

§ 9

Heranziehung

- (1) Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG, den Wasserverband Weddel-Lehre und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.
- (2) Auf die endgültig abzurechnenden Gebühren sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe im Regelfall auf der Grundlage der Gebühren des Vorjahres festgesetzt wird.
- (3) Die Abschlagszahlungen auf die Gebühr sind an die mit der Einziehung dieser Gebühr beauftragte Stelle nach der Aufforderung durch diese Stelle zu leisten.

Abschnitt III

Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

§ 10

Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt Entsorgungsgebühren nach der entsorgten Menge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Gebühren. Berechnungseinheit ist ½ m³ entsorgte Menge.“

§ 11
Gebührenmaßstab für Leichtflüssigkeits-
abscheideranlagen

Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen werden Gebühren erhoben. Berechnungseinheit ist $\frac{1}{2}$ m³ entsorgte Menge.

§ 12
Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen

- (1) Bei einer Entsorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden die Gebühren nach den §§ 10 und 11 um 50 von Hundert erhöht, wenn der Umstand, dass eine Entsorgung zu dieser Zeit stattfindet, durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.
- (2) Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten wird eine Gebühr nach Anhang I Artikel II erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.
- (3) Erhebliche Erschwernisse (z. B. überdurchschnittliche Schlauchlängen, Schlammfangbelastung größer als 50 %) und das Wiederbefüllen der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit Frischwasser werden nach Aufwand gesondert veranlagt.

§ 13
Veranlagung

- (1) Die Gebührenpflicht und Gebührenschild entsteht bei abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit der Entnahme von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten. Kommt die Entsorgung nicht zu Stande (z. B. Abweisung des Fahrzeuges, Terminversäumnis), entsteht die Gebühr für eine Leerfahrt mit Erreichen des Grundstücks, auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet.
- (2) Die zu entsorgende Menge wird gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Sind Mengenmessungen nicht möglich, so wird die entsorgte Menge geschätzt. Die gebührenpflichtige Menge wird auf volle m³ bzw. $\frac{1}{2}$ m³ abgerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1 m³ ist 1 m³ Menge gebührenpflichtig.

§ 14
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern, Fäkalschlämmen oder Abscheideranlageninhalten erteilt haben. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenpflichtig. Die Gebühren ruhen für den Fall der Gebührenpflicht der Grundstückseigentümer als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen.

Abschnitt IV
Kostenerstattung für Anschlusskanäle

§ 15
Grundsatz

Für die Herstellung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Anschlusskanälen im Sinne von § 2 (8) Abwassersatzung sind die Kosten der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage von § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten, soweit die Maßnahme nicht nach Zustimmung der Stadt durch den Berechtigten in Auftrag gegeben und abgerechnet wird.

§ 16
Veranlagung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals oder der Beendigung der sonstigen erstattungsfähigen Maßnahmen (§ 15).
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag für einen Anschlusskanal wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig. Ist im Kostenerstattungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 17
Erstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke sind oder diejenigen Personen, auf deren Anträge Maßnahmen im Sinne von § 15 vorgenommen werden.

§ 18
Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 15 begonnen worden ist. § 16 (2) gilt entsprechend.

Abschnitt V
Abwasseruntersuchungsgebühren

§ 19
Grundsatz

Für jede auf einem Grundstück entnommene und untersuchte Abwasserprobe erhebt die Stadt eine Gebühr.

§ 20
Gebührenmaßstab

- (1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Abwasseruntersuchung aus Kosten für die Probenahme und Kosten entsprechend den gebührenpflichtig untersuchten Parametern zusammen (Überwachungskosten).
- (2) Abwasseruntersuchungen können an Beauftragte der Stadt vergeben werden, wenn eine Untersuchung im städtischen Labor nicht möglich ist. Für diese Untersuchungen sind die vollen Kosten zu erstatten.
- (3) Kann die Probenahme von Abwasser aus Gründen, die von den Einleitern des Abwassers zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, so werden Gebühren für die An- und Abfahrtszeit sowie für die Einsatzzeit erhoben. Diese Gebühren werden zur Abdeckung der Personalkosten nach der aufgewendeten Zeit je angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde und für die Fahrzeugkosten je gefahrenen Kilometer berechnet.

§ 21
Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht und -schuld entsteht nach durchgeführter Probenahme und Untersuchung des Abwassers. Bei Kontrollen der Abwasseranlagen entsteht die Gebührenpflicht und -schuld nach ihrer Durchführung.

§ 22
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig für die Probenahme und Untersuchung nach § 30 Abwassersatzung sind die Einleiter von Abwasser. Können die Einleiter des Abwassers nicht festgestellt oder nicht mehr herangezogen werden, so sind die Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. In den Fällen des Satzes 2 ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Abschnitt VI
Gemeinsame Bestimmungen

§ 23
Veranlagung

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem Anhang I dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird mit einem Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.
- (3) Um die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren und Kosten der Abschnitte III bis V zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, kann die Stadt Braunschweig die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) beauftragen.
- (4) Auf die endgültig abzurechnenden Gebühren nach § 10 Absatz 1 können angemessene Abschlagszahlungen festgesetzt werden, deren Höhe im Regelfall auf der Grundlage der Gebühren des Vorjahres festgesetzt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 24
Auskunftspflicht

- (1) Die gebührenpflichtigen Personen haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich ist.
- (2) Die Bediensteten der Stadt und die von der Stadt Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 25
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an den Grundstücken ist der Stadt sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind auf Grundstücken Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren und Kostenerstattungen beeinflussen, so haben die abgabepflichtigen Personen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für abgabepflichtige Personen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26
Speicherung und Weitergabe von Daten

Die Stadt führt eine automatisierte Datei über die ermittelten befestigten Grundstücksflächen sowie deren Abgabe-

pflichtige. Zur Gebührenveranlagung übermittelt die Stadt regelmäßig diese Daten an die Stadtwerke Braunschweig GmbH.

§ 27
Beitreibung

Die Gebühren und Kostenerstattungen dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über
- a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge [§ 4 (3), (4) und (5)],
 - b) die Vorlage der Berechnungsgrundlage und deren Änderungen [§ 5 (4) bis (5)],
 - c) die Mitteilung des Beginns der Gebührenpflicht [§ 8 (3)],
 - d) die Auskunftspflicht (§ 24) und
 - e) die Anzeigepflicht (§ 25)
- vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 29
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 28. Dezember 2004, S. 103) außer Kraft.
- (3) Für Gebührensatzungen bzw. -veranlagungen sowie Kostenerstattungen, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Bestimmungen der Satzung maßgeblich.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Anhang I		Säureaufschluss nach EN ISO 11885-E22 für ICP Messungen	14,00 €
Gebührentarif		Säureaufschluss für Sn nach EN ISO 11885-E22 für ICP Messungen	14,00 €
zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Braunschweig vom 20. Dezember 2005 (Gebührensätze ab 01.01.2026)		Nassaufschluss für Hg- Bestimmungen, nach DIN EN 1483-E12-4.6	28,60 €
Artikel I		Mikrowellenaufschluss für extreme Spurenanalyse Eigenverfahren	28,60 €
Abwassergebühren		Homogenisieren mit Aufschlaggerät (Ultra Turrax), nach DIN 38402 - A30)	3,07 €
Die Abwassergebühr beträgt bei der		Filtern / Membranfiltration über 0.45µm Filter	8,18 €
- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser	3,92 €	Zentrifugieren	8,18 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich	8,19 €	<u>2.2 Phys.- chem. Parameter</u>	
Artikel II		Elektrische Leitfähigkeit nach DIN EN 27888 -C8	8,18 €
Entsorgungsgebühren		Redox-Spannung nach DIN 38404-C6	8,18 €
Leerfahrtgebühren		pH-Wert nach DIN 38404-C5	8,18 €
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	40,81 €	Temperatur nach DIN 38404-C4	4,09 €
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	42,50 €	Scheinbare Färbung nach EN ISO 7887-C1, Abschnitt 2, visuelles Verf.	4,09 €
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11	123,00 €	Trübung, visuell nach NLÖ-Liste	4,09 €
4. Leerfahrt gemäß § 12	141,76 €	Schwimmstoffe, visuell nach NLÖ-Liste	4,09 €
Artikel III		Geruch, qualitative Bestimmung nach DEVB ½ Abschnitt a	4,09 €
Wasser-, Abwasser- und Bodenuntersuchungen		<u>2.3 Nasschemische Anionen-/Kationen- und Summenbestimmungen</u>	
<u>1. Probenahmekosten</u>	<u>Gebühren</u>	2.3.1 Anionenbestimmung	
<u>1.1 Einzelprobenahme (Wasser)</u>		Bromid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
Stichprobe	46,00 €	Chlorid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
qualifizierte Stichprobe	46,00 €	Chrom (VI) nach DIN 38405-D24	20,40 €
2h-Mischprobe zeitproportional	138,00 €	Cyanid, frei mit Küvettestest ohne Probenvorbereitung	10,20 €
2h-Mischprobe mengenproportional	138,00 €	Cyanid, gesamt in Anlehnung an DIN 38405 D13-1, Küvettestestbest.	28,60 €
24h-Mischprobe mengenproportional	138,00 €	Cyanid, leicht freisetzbar in Anl. an DIN 38405 D13-2 Küvettestestbest.	24,50 €
Grundwasser je Messstelle	115,00 €	Fluorid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
Erschwerniszuschlag	5,00 € - 51,00 €	Nitrat nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
Homogenisierung großer Probenmengen vor Ort nach DIN 38402 -A 30	10,00 €	Nitrat mit Küvettestest	10,20 €
Vor-Ort-Parameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Geruch, Färbung, Trübung, Schwimmstoffe)	37,00 €	Nitrit nach DIN EN 26777 - D 10	10,20 €
<u>1.2 Bodenprobenahme</u>		Nitrit nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
Die Bodenprobenahme wird nach Aufwand abgerechnet Personal, Fahrzeuge und Geräte siehe Ziffer 6, 7, 8		Phosphat (PO ₄ -P) gelöst, mit Küvettestest	10,20 €
<u>2. Laborkosten Wasser</u>		Phosphat (PO ₄ -P),gelöst nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchr.	16,30 €
<u>2.1 Probenvorbereitung</u>		Phosphat (PO ₄ -P),gelöst nach DIN 38405 D11-1	16,30 €

Phosphat, gesamt nach DIN 38405 D11-4, Peroxydisulfat-Aufschluss	24,50 €	Phosphor	24,50 €
		Silber	24,50 €
		Zink	24,50 €
		Antimon	24,50 €
		Zinn	40,90 €
Sulfat nach DIN EN ISO 10304-2 D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €		
Sulfit auf Anfrage	24,50 €	** = soll nur der gelöste Anteil bestimmt werden, ist die Probe vor der Konservierung mit einem 0.45µm Memb- ranfilter zu filtrieren. Ein Aufschluss wird dann nicht durch- geführt.	
Sulfid Dr. Lange Pipettier - Test	8,18 €		
Sulfid, leicht freisetzbar nach DIN 38405-D27	24,50 €	Soll der Gesamtgehalt bestimmt werden, erfolgt ein HNO ₃ /H ₂ O ₂ Aufschluss nach „Aufschluss - E22“. Für Zinn erfolgt ein Aufschluss mit der Mikrowelle. Weitere Elemente und Bestimmungsgrenzen (BG) auf Anfrage	
2.3.2 Kationenbestimmung			
2.3.2.1 Elementanalysen im extremen Spurenbereich			
Blei in Anlehn. an DIN 38406-E6-3; Graphitrohrtechn.	49,90 €	2.3.2.4 Sonstige Kationen	
Cadmium in Anlehn. an DEV- E 19 EN ISO 5961 Graphitrohrtechn.	49,90 €	Chrom (VI) mit Küvettestest	10,20 €
Arsen nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS- Graphitrohrtechnik,	49,90 €	Ammonium-N nach DIN 38406 E5-2	20,45 €
		Ammonium- N mit Küvettestest	10,20 €
		2.3.3 Summenbestimmungen	
Antimon nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS- Graphit- rohrtechnik,	49,90 €	Massenkonz. der abs. Stoffe nach DIN 38409 H10	16,30 €
Quecksilber, gesamt mit Hg -Analysator nach EN 1483 - E12 Abschnitt 4	49,90 €	Volumen der abs. Stoffe nach DIN 38409 H9	8,18 €
2.3.2.2 Elementanalysen im Spurenbereich mit ICP- OES „Spuren“ für Grund- und Oberflächenwasser* in Anlehnung an DIN EN ISO 11885-E22, Mikrowellenaufschluss		Abfiltrierbare Stoffe nach DIN 38409 H2-2, über Papierfilter	16,30 €
Aluminium	26,60 €	Gesamttrockenrückstand nach DIN 38409 H1-1	16,30 €
Arsen	26,60 €	Gesamtglührückstand/Gesamtglühverlust nach DIN 38409 H1-3	16,30 €
Barium	26,60 €	BSB ₅ nach DEV-H55/DIN EN 1899-2-H52	36,80 €
Blei	26,60 €	CSB mit Küvettestest	10,20 €
Bor	26,60 €	CSB nach DIN 38409 H41 - 1	32,70 €
Cadmium	26,60 €	CSB nach DIN 38409 H41 - 1 mit	
Calcium	26,60 €	Chloridaustreibung	36,80 €
Chrom	26,60 €	Härte eines Wassers nach DIN 38409 H6	12,20 €
Cobalt	26,60 €	Kohlenwasserstoff-Index mit Gaschromatographie nach DIN EN ISO 9377-2	81,80 €
Eisen	26,60 €	Kohlenwasserstoff-Index mit Gaschromatographie in Anlehnung an DIN EN ISO 9377-2-H53 „Hoch“	81,80 €
Kalium	26,60 €	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409-H56	36,80 €
Kupfer	26,60 €	Direkt abscheidbare lipophile Stoffe	36,80 €
Mangan	26,60 €	Phenolindex mit Küvettestest, ohne Probenvorbereitung	10,20 €
Magnesium	26,60 €	Phenolindex nach DIN 38409 H16-2 mit Wasserdampf- test. und Farbstoffextraktion mit Chloroform	24,50 €
Natrium	26,60 €		
Nickel	26,60 €		
Phosphor	26,60 €		
Zink	26,60 €		
* = soll nur der gelöste Anteil bestimmt werden, ist die Probe vor der Konservierung mit einem 0.45 µm Memb- ranfilter zu filtrieren. Ein Aufschluss wird dann nicht durch- geführt. Soll der Gesamtgehalt bestimmt werden, erfolgt ein Mik- rowellenaufschluss nach „Aufschluss - MW 1“.			
2.3.2.3 Elementanalysen mit ICP- OES nach DIN EN ISO 11885-E22 für Abwasser **			
Aluminium	24,50 €	Säure-/Basekapazität nach DIN 38409 H7	8,18 €
Arsen	24,50 €	Kjeldahl-Stickstoff nach DIN EN 25663 - H 11	28,60 €
Barium	24,50 €	Stickstoff,org.geb. (= Kjeldahl Stickstoff ohne Ammonium Stickstoff)	49,00 €
Blei	24,50 €	TOC (gesamt. org. Kohlenstoff) nach DIN EN 1484 - H3	28,60 €
Cadmium	24,50 €	DOC (gelöster org. Kohlenstoff) inkl. Membranfiltration	
Chrom	24,50 €		
Cobalt	24,50 €		
Eisen	24,50 €		
Kupfer	24,50 €		
Mangan	24,50 €		
Nickel	24,50 €		

nach DIN EN 1484 - H3	28,60 €	Fluoranthen	
Methylenblauprobe, Prüfung auf Fäulnisfähigkeit	8,18 €	Pyren	
Tenside, anionisch (MBAS, Methylenblauaktive		Benzo(a)anthracen	
Substanzen) nach DIN 38409-H23	32,70 €	Chrysen	
Tenside, nichtionische (BiAS, Bismutaktive		Benzo(b)fluoranthen	
Substanzen) nach DIN 38409-H23	49,00 €	Benzo(k)fluoranthen	
Tenside, kationische (DSBAS, Disulfonblau-aktive		Benzo(a)pyren	
Substanzen nach DIN 38409-H20	49,00 €	Dibenz(ah)anthracen	
<u>2.4 Gasförmige Bestandteile</u>		Benzo(ghi)perylen	
Chlor, frei und gesamt, Ozon und Chlordioxid		Indeno(1,2,3-cd)pyren	
mit Küvettentest	10,20 €	2.5.4 Bestimmung niedriger Fettsäuren nach	
Gelöster Sauerstoff mit Elektrode		Derivatisierung mit GC/FID, Eigenverfahren	46,00 €
in Anlehnung an DIN EN 25814 - G22	8,18 €	<u>3. Laborkosten Boden und Feststoffe</u>	
<u>2.5 Organische Substanzen</u>		<u>3.1 Probenvorbereitung</u>	
EOX (extrahierbares org. geb. Halogen)		Homogenisierung, Eigenverfahren	2,05 €
nach DIN 38409 - H8	59,90 €	Mischprobenerstellung	8,18 €
AOX (ohne Chlorid/DOC-Bestimmung)		Kaltextraktion, Ultraschall	15,30 €
nach DIN EN 1485 -H14	49,00 €	Heißextraktion, Soxleth	16,30 €
2.5.1 LHKW / BTX mit GC/MS-Headspace	127,00 €	Elution mit Ammoniumnitratlösung nach	
in Anlehnung an DIN EN ISO 10301-F4		DIN 19730	17,90 €
Vinylchlorid		Elution mit Wasser nach DIN 38414 S4	16,30 €
1,1-Dichlorethen		Elution für Phenolindex , Eigenverfahren	16,30 €
Dichlormethan		Gefrier Trocknung, nach Gerätehandbuch	24,50 €
cis-1,2-Dichlorethen		Probenzerkleinerung mit Analysenmühle	12,20 €
Trichlormethan (Chloroform)		Probenzerkleinerung mit Backenbrecher	24,50 €
1,1,1-Trichlormethan		Probenzerkleinerung mit der Schneidmühle	18,40 €
Tetrachlormethan		Probenzerkleinerung mit der Mörsermühle	12,20 €
1,2-Dichlorethan		Königwasseraufschluss nach	
Trichlorethen		DIN EN 12176 - S7	28,60 €
Bromdichlormethan		<u>3.2 Physikalisch-chem. Untersuchungen</u>	
Tetrachlorethen ("PER")		Schlammvolumen	4,09 €
Dibromchlormethan		Trockenrückstand nach DIN 38414 S2	16,30 €
Bromoform		Glührückstand, Glühverlust nach DIN 38414 S3	16,30 €
Chlorbenzol		Trockensubstanz nach DIN 38414 S2	16,30 €
p-Dichlorbenzol		pH-Wert von Schlamm nach DIN 38414 S5	12,20 €
o-Dichlorbenzol		pH-Wert von Boden nach DIN ISO 10390	12,20 €
Benzol		<u>3.3 Nasschemische Untersuchungen und Summenbe-</u>	
Toluol		<u>stimmungen</u>	
Ethylbenzol		Kohlenwasserstoffe nach DIN ISO 16703	51,10 €
Styrol, eluiert mit o-Xylol		EOX (extrahierbares, org. geb. Halogen) nach	
p-Xylol, eluiert mit m-Xylol		DIN 38414 - S17	49,00 €
m-Xylol, eluiert mit p-Xylol		AOX (adsorbierbares, org. geb. Halogen)	
o-Xylol, eluiert mit Styrol		nach DIN 38414 - S18	49,00 €
Weitere Parameter für die LHKW / BETX		Phenolindex für Eluate in Anlehn. an DIN 38409 H16-2	
- Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden		mit Wasserdampfrest und Farbstoffextraktion	24,50 €
2.5.2 GC/MS -"Screening" für leichtflüchtige		Cyanid, gesamt nach E DIN ISO 11262,	
organische Substanzen	114,00 €	Küvettentestbestimmung	47,00 €
GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen,		Cyanid, leicht freisetzbar nach E DIN ISO 11262	
die mit Headspace auf einer unpolaren Säule bestimmt			
werden			
können. BG für schlecht wasserlösliche Substanzen:			
0,01-0,04 mg/l			
BG für gut wasserlösliche Substanzen: mehrere mg/l			
BG = Identifizierung ist über NIST Spektrenbibliothek			
möglich			
2.5.3 PAK nach EPA mit HPLC und Fluoreszenz			
- Detektion nach DIN 38407-F 18	153,00 €		
Naphthalin			
Acenaphthylen (mit UV Detektion)			
Acenaphten			
Fluoren			
Phenanthren			
Anthracen			

Küvettestbestimmung	32,70 €	o-Xylol, eluiert mit Styrol	
Stickstoff, gesamt nach VDLUFA A2.2.1 (ohne Nitrat- und Nitrit-N)	36,80 €	Weitere Parameter für die LHKW / BETX - Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden	
Stickstoff, gesamt nach VDLUFA A2.2.3 (mit Nitrat- und Nitrit-N)	42,95 €	3.5.2 GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen Eigenverfahren nach GC/MS - Gerätehandbuch	114,00 €
Phosphor (CAL) Auszug nach VDLUFA A6.2.1.1 mit Küvettestbestimmung	24,50 €	GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen, die mit Headspace auf einer unpolaren Säule bestimmt werden können.	
3.4 Elementanalysen			
3.4.1 Elementanalysen im extremen Spurenbereich mit Graphitrohr-AAS / Hydridsystem Blei in Anlehn. an DIN 38406-E6-3; Graphitrohrtechn.	40,90 €	3.5.3 PAK nach EPA mit HPLC und Fluoreszenz-Detektion nach E-DIN 38414 - S23 mit Ultraschallextraktion	153,00 €
Cadmium in Anlehn. an DEV- E19, EN ISO 5961, Graphitrohrtechn.	40,90 €	Naphthalin Acenaphthylen (mit UV-Detektion) Acenaphthen Fluoren Phenanthren Anthracen Fluoranthen Pyren Benzo(a)anthracen Chrysen Benzo(b)fluoranthen Benzo(k)fluoranthen Benzo(a)pyren Dibenz(ah)anthracen Benzo(ghi)perylen Indeno(1,2,3-cd)pyren	
Arsen nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS - Graphitrohr-techn.,	40,90 €		
Antimon nach EN ISO 15586:2003-E4 mit AAS - Graphitrohr-techn.,	40,90 €		
Quecksilber, gesamt mit Hg-Analysator nach EN 1483 - E12 Abschnitt 4	40,90 €		
3.4.2 ICP - OES Elementanalysen nach DIN EN ISO 11885			
Aluminium	24,50 €		
Arsen	24,50 €	3.5.4 Bestimmung niedriger Fettsäuren nach Derivatisierung mit GC/FID, Eigenverfahren	46,00 €
Calcium	24,50 €		
Cadmium	24,50 €		
Cobalt	24,50 €	4.1 Mikroskopische Untersuchung	
Chrom	24,50 €	Belebtschlamm	15,30 €
Kupfer	24,50 €		
Eisen	24,50 €	Mikroskopische Untersuchungen nach Aufwand 5,30 € -	61,30 €
Kalium	24,50 €		
Magnesium	24,50 €	4.2 Gewässergütebestimmungen	
Mangan	24,50 €	Saprobien-Index u. Güteklasse	61,30 €
Nickel	24,50 €		
Phosphor	24,50 €	5. Sonstige Untersuchungen	
Blei	24,50 €	Weitere Untersuchungen, die nicht zu den routinemäßig durchgeführten Parameter in Ziffer 2 bis 4 aufgeführt sind, können auf Anfrage durchgeführt werden.	
Zinn	24,50 €	Die Kosten werden nach Aufwand festgestellt.	
Zink	24,50 €		
Weitere Elemente auf Anfrage			
3.5 Chromatographische Bestimmungen			
3.5.1 LHKW / BETX mit GC/MS-Headspace in Anlehnung an DIN EN ISO 10301- F4	127,00 €	6. Personalkosten gemäß §24 (6) je angefangene halbe Stunde	
Vinylchlorid		Arbeiter	
1,1-Dichlorethen		E-Gr. 6	16,92 €
Dichlormethan		E-Gr. 6	17,89 €
cis-1,2-Dichlorethen		E-Gr. 7	17,40 €
Trichlormethan (Chloroform)		E-Gr. 7	18,41 €
1,1,1-Trichlormethan		Chemotechniker/ Laborant	
Tetrachlormethan		E-Gr. 6	16,52 €
1,2-Dichlorethan		E-Gr. 8	17,32 €
Trichlorethen		E-Gr. 9	18,49 €
Bromdichlormethan		Ingenieur	
Tetrachlorethen ("PER")		E-Gr. 10	21,26 €
Dibromchlormethan		E-Gr. 10	22,41 €
Bromoform		E-Gr. 11	25,63 €
Chlorbenzol		E-Gr. 12	28,21 €
p-Dichlorbenzol			
o-Dichlorbenzol		7. Gerätekosten	
Benzol		Aktivkohlefilter	80,00 €/d
Toluol		Bohrgerät	38,50 €/d
Ethylbenzol		Probenahmegerät/ pneumatisch	12,70 €/d
Styrol, eluiert mit o-Xylol		Probenahmegerät/ elektronisch	17,90 €/d
p-Xylol, eluiert mit m-Xylol		Tauchpumpe bis 20m	12,70 €/d
m-Xylol, eluiert mit p-Xylol		Tauchpumpe bis 50m	17,90 €/d

8. Fahrzeugkosten
Personenkraftwagen
Laborbus
Boot

0,69 €/km
1,07 €/km
61,20 €/d